

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 37

**Der Vertrauensschutz  
im deutschen Straßenverkehrsrecht**

Von

**Klaus Kirschbaum**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**KLAUS KIRSCHBAUM**

**Der Vertrauensschutz im deutschen Straßenverkehrsrecht**

# **Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge**

**Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser**  
**ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg**

**in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten**

**Band 37**

# Der Vertrauensschutz im deutschen Straßenverkehrsrecht

Von

Klaus Kirschbaum



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen  
von Prof. Dr. Richard Lange, Köln**

**Alle Rechte vorbehalten  
© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04619 6**

## Vorwort

Die Arbeit hat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Februar 1977 als Dissertation vorgelegen. Rechtsprechung und Literatur bis Ende 1978 sind — soweit möglich — eingearbeitet worden.

Ich danke den Herren Professoren Dr. Richard Lange und Dr. Beine für die zahlreichen wertvollen Anregungen, mit denen sie das Entstehen der Arbeit gefördert haben. Herrn Professor Dr. Schmidhäuser danke ich für die Aufnahme in die Reihe der Strafrechtlichen Abhandlungen.

Bonn, im Dezember 1979

*Klaus Kirschbaum*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	15
-------------------------	----

### *Erster Teil*

#### **Von der Überwindung des „Mißtrauensaxioms“ Anfang der 30er Jahre zum Stand des Vertrauensschutzes am Ende des zweiten Weltkrieges**

I. Definition des „Vertrauensgrundsatzes“ und seine Anerkennung in § 11 Abs. 2 StVO .....	18
II. Die Grundregel (§ 25 RStVO 1934, heute § 1 Abs. 2 StVO) und der Vertrauensschutz .....	20
1. Das „Vorgarten-Urteil“ vom 13. Februar 1931 und der Gedanke der Verkehrssicherheit .....	21
2. Der auf das „Vorgarten-Urteil“ folgende Meinungsstreit .....	27
3. Die RStVO 1934 und die „Gemeinschaft aller Verkehrsteilnehmer“ .....	37
4. Güldes Ansätze zur Herausarbeitung eines „Vertrauensgrundsatzes“ .....	42
a) Die ideologische Absicherung .....	42
b) Das „Recht des Schwächeren“ .....	46
5. Die Stellung von Rechtslehre und Rechtsprechung zum Vertrauensschutz .....	49
a) Die Rechtslehre .....	50
b) Die Rechtsprechung .....	52
III. „Vertrauensgrundsatz“ und nationalsozialistisches Rechtsdenken ....	53
1. „Vertrauensgrundsatz“ und „technisches Denken“ .....	55
2. Vertrauens-„Grundsatz“ und Vertrauens-„Schutz“ .....	56
3. Das „Vertrauen“ im „Vertrauensgrundsatz“ .....	60

### *Zweiter Teil*

#### **Die Zeit vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis zum Beschluß der Vereinigten Großen Senate vom 1. Juli 1961 zum Sichtfahrgebot auf Autobahnen**

I. Vertrauensschutz und „Lebenserfahrung“ .....	65
---	----



II. Vertrauensschutz und Schnellverkehr .....	69
III. Die Rechtsprechung zum Vertrauensschutz .....	72
1. Vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis zum Beginn der 50er Jahre .....	72
2. Der Beschluß der Vereinigten Großen Senate vom 12. Juli 1954 zum Vorfahrtrecht .....	72
3. Der Beschluß der Vereinigten Großen Senate vom 1. Juli 1961 zum Sichtfahrgebot auf Autobahnen .....	75
4. Vergleich beider Beschlüsse .....	77
5. Die Rechtsprechung des 4. Strafsenats .....	80

### *Dritter Teil*

#### **Der Streit um den „Vertrauensgrundsatz“ und das „defensive Fahren“ in den 60er Jahren**

I. Die Angriffe Krummes gegen die Rechtsprechung des 4. Strafsenats	83
II. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zum Vertrauensschutz	87
III. Vorschläge zur Ersetzung oder Beschneidung des „Vertrauensgrundsatzes“ .....	89
1. Die Stellung des StVO-Entwurfs von 1963 .....	89
2. Die Untersuchungen von Meyer / Jacobi / Stiefel .....	89
3. Der Referentenentwurf 1964 zur StVO .....	94
4. Forderungen nach völliger Abschaffung des „Vertrauensgrundsatzes“ .....	95
5. Forderungen nach Zurückdrängung des „Vertrauensgrundsatzes“	95
6. Die Problematik einer „Rechtspflicht“ zu „defensivem Fahren“ ..	97

### *Vierter Teil*

#### **Die Reichweite des Vertrauensschutzes im Straßenverkehr.**

##### **Eine Übersicht über den Stand der Rechtsprechung**

I. Positive Entscheidungen zum Vertrauensschutz und der Gedanke der Verkehrssicherheit .....	104
II. Negative Entscheidungen zum Vertrauensschutz .....	113
1. Kein Vertrauensschutz bei erkennbar verkehrswidrigem Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer .....	113

2. Kein Vertrauen auf das Unterbleiben verkehrsgerechter Verhaltensweisen .....	114
a) Vertrauensschutz und Sichtfahrgebot .....	115
b) Vertrauensschutz und Einsatzfahrzeuge .....	116
3. Kein Vertrauensschutz bei eigenem verkehrswidrigem Verhalten	118
a) Verantwortlichkeit für die Folgen fremden Fehlverhaltens ....	118
b) Vertrauensschutz als „Prämie für eigenes Wohlverhalten im Verkehr“ .....	120
c) Die Ansicht von der „Teilbarkeit des Vertrauensgrundsatzes“	122
d) Vertrauensschutz und Vorhersehbarkeit .....	123
aa) Vertrauensschutz und „Ursächlichkeit“ des Verkehrsverstoßes .....	124
bb) Vertrauensschutz und „Schutzzweck“ der verletzten Norm	132
cc) Vertrauensschutz und rechtmäßiges Alternativverhalten ..	136
dd) Vertrauensschutz und verkehrswidriges Verhalten des Vorfahrtberechtigten .....	147
e) Unsicherheiten in der Rechtsprechung hinsichtlich der Folgen eigenen Fehlverhaltens .....	150
4. Kein Vertrauensschutz in „besonderen Verkehrslagen“ .....	151
5. Kein Vertrauensschutz in „unklaren Verkehrslagen“ .....	156
a) Abgrenzungsprobleme .....	158
b) Erkennbar verkehrswidriges Verhalten Dritter .....	159
aa) Die Reaktion auf Verkehrswidrigkeiten im zeitlichen Ablauf .....	162
bb) Die Schreckzeit .....	166
6. Kein Vertrauensschutz gegenüber „typischen Verkehrswidrigkeiten“ .....	167
a) Die „Verkehrs- und Lebenserfahrung“ .....	167
aa) „Typische Verkehrswidrigkeiten“ und erkennbar verkehrswidriges Verhalten Dritter .....	168
bb) „Typische Verkehrswidrigkeiten“ und Sichtfahrgebot ....	169
cc) „Typische Verkehrswidrigkeiten“ — Einzelfälle .....	170
dd) „Typische Verkehrswidrigkeiten“ und die „zunehmende Verkehrserziehung“ .....	173
b) Die Kritik Jaguschs an der Rechtsprechung .....	174
c) „Typische Verkehrswidrigkeiten“ und der „Kernbereich“ der Verkehrsordnung .....	177
aa) Vertrauensschutz und 50 km/h-Grenze .....	177
bb) Vertrauensschutz in Vorfahrtfällen .....	180
III. Vertrauensschutz und „gerechte Risikoverteilung“ .....	182
1. Die Entscheidung für die doppelte Umschaupflicht des Linksabbiegers .....	184
2. „Gerechte Risikoverteilung“ und „Zumutbarkeit“ .....	185

a) Qualitative Gesichtspunkte bei der Bestimmung der „Verkehrs- und Lebenserfahrung“ .....	185
b) Fußgängerverkehr und Kraftverkehr .....	187
aa) Betreten der Fahrbahn vom Bürgersteig oder von einer Haltestelleninsel aus .....	187
bb) Das Verhalten des Kraftfahrers an Omnibushaltestellen ..	189
3. Die Appellfunktion von Entscheidungen .....	193
IV. Einzelprobleme des Vertrauensschutzes .....	197
1. Vertrauensschutz und Verkehrssicherheit .....	197
2. „Neuralgische Anwendungsfälle“ bei der Bemessung des Vertrauensschutzes? .....	198
a) Abgrenzungsschwierigkeiten in Einzelfällen .....	198
b) Vertrauensschutz, „typische Verkehrswidrigkeiten“ und „gerechte Risikoverteilung“ .....	199
3. Verzicht auf den Vertrauens-„Grundsatz“ .....	204
V. Rechtsnatur und systematische Stellung des Vertrauensschutzes im Straßenverkehr .....	208
1. Rechtsnatur des „Vertrauensgrundsatzes“ .....	208
2. Vertrauensschutz und „erlaubtes Risiko“ .....	209
a) Vertrauensschutz und das Prinzip der „Eigenverantwortlichkeit“ .....	209
b) Vertrauensschutz und verkehrsgerechtes Verhalten .....	213
c) Vertrauensschutz und die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ .....	216
3. Vertrauensschutz und „gerechte Risikoverteilung“ .....	220

### *Fünfter Teil*

#### **Vertrauensschutz gegenüber Fußgängern, Radfahrern und anderen Gruppen „schwächerer“ Verkehrsteilnehmer**

I. Einschränkung des Vertrauensschutzes gegenüber schwächer motorisierten Verkehrsteilnehmern? .....	223
II. Einschränkung oder Versagung des Vertrauensschutzes gegenüber nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern? .....	225
1. Forderungen nach Versagung des Vertrauensschutzes gegenüber Fußgängern und Radfahrern .....	225
a) Fußgänger im Straßenverkehr .....	229
aa) Die Stellung der Rechtsprechung zum Vertrauensschutz gegenüber Fußgängern .....	229
bb) Das Verhalten von Kraftfahrern gegenüber Fußgängern unter dem Gesichtspunkt einer „gerechten Risikoverteilung“ .....	232

b) Radfahrer im Straßenverkehr .....	234
aa) Die Stellung der Rechtsprechung zum Vertrauensschutz gegenüber Radfahrern .....	234
bb) Lkw-Verkehr und Radfahrer: Die „Lückenfälle“ .....	236
2. Vertrauensschutz und verkehrsunbewandte Personen .....	239
a) Kinder im Straßenverkehr .....	239
aa) Plötzliches Auftauchen von vorher verdeckten Kindern ..	239
bb) Verhalten gegenüber rechtzeitig vorher sichtbaren Kindern verschiedenen Alters .....	244
b) Ältere Fußgänger im Straßenverkehr .....	254
aa) Verhalten gegenüber rechtzeitig vorher sichtbaren älteren Fußgängern .....	254
bb) Plötzliches Auftauchen vorher verdeckter älterer Fußgänger	259
 <b>Zusammenfassung</b> .....	 261
 <b>Literaturverzeichnis</b> .....	 264

## Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
a. E.	am Ende
AFO	Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, Köln
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
bes.	besonders
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
DAR	Deutsches Autorecht
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
f. und ff.	folgende
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung
HUK-Verband	Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e. V.
i. S.	im Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
km	Kilometer
km/h	Kilometer in der Stunde
KVR	Kraftverkehrsrecht von A bis Z
LK	Leipziger Kommentar
Lkw	Lastkraftwagen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m	Meter
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

Nr., Nrn.	Nummer, Nummern
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
OLG	Oberlandesgericht
Pkw	Personenkraftwagen
RdK	Recht des Kraftfahrers
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RStVO	Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in der Fassung vom 2. Januar 1975
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 15. November 1974
SVG	Straßenverkehrsgesetz (Schweiz)
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
usw.	und so weiter
u. a.	unter anderem
VerkMitt	Verkehrsrechtliche Mitteilungen
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VkBl.	Verkehrsblatt
VOR	Zeitschrift für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht
VRS	Verkehrsrechtssammlung
VwV	Verwaltungsvorschrift
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVerkS	Zeitschrift für Verkehrssicherheit

Entscheidungen der Zivilsenate sind mit „(Z)“ gekennzeichnet.



## Einleitung

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, weiß, daß es nicht nur von seinen persönlichen Fähigkeiten abhängt, ob er sicher an sein Ziel gelangt. Es bedarf dazu des Zusammenwirkens verschiedenster Faktoren, die er selbst nur zum Teil beeinflussen kann.

So muß ein Kraftfahrer davon ausgehen können, daß sein Wagen in Ordnung ist, daß also weder beim Hersteller noch in der Reparaturwerkstatt Fehler gemacht oder übersehen worden sind, die das Fahrzeug in kritischen Situationen außer Kontrolle geraten lassen können. Ebenso wenig dürfen Fahrbahn und Straßenuntergrund versteckte Mängel aufweisen. Auch auf Verkehrszeichen muß man sich verlassen können: Wer eine Einbahnstraße befährt, vertraut darauf, daß für den Gegenverkehr die Einfahrt in die Straße gesperrt ist. Wer als Kraftfahrer oder Fußgänger eine ampelgesicherte Kreuzung bei Grün überquert, erwartet, daß für den Querverkehr währenddessen Rot aufleuchtet.

Alle diese Abhängigkeiten werden dem Verkehrsteilnehmer in der Regel gar nicht bewußt. Der Kraftfahrer rechnet mit dem Funktionieren seines Wagens, mit gleichbleibender Qualität der Straße, mit einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Beschilderung und Signalregelung. Ein solches Vertrauen erweist sich in der Regel auch als berechtigt, denn glücklicherweise sind Unfälle, die auf ein Versagen der genannten Faktoren zurückzuführen sind, äußerst selten.

Demgegenüber ist die Gefährdung, der ein Kraftfahrer, Fußgänger oder Radfahrer aufgrund eigenen oder fremden Fehlverhaltens ausgesetzt ist, wesentlich größer. Nach der Statistik sind immerhin 90 % aller Unfälle im Straßenverkehr auf menschliches Versagen zurückzuführen. Zur Vermeidung eigenen Fehlverhaltens hat jeder Verkehrsteilnehmer die in der StVO, der StVZO usw. normierten Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus wird man ihm raten müssen, auch Fehler anderer Verkehrsteilnehmer in Rechnung zu stellen, um ihnen notfalls durch rasches Reagieren begegnen zu können.

Die Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit sich dieser gute Rat zu einer rechtlichen Verpflichtung verdichten läßt. Wieviel „gesundes Mißtrauen“ gegenüber dem anderen Verkehrsteilnehmer kann die Rechtsordnung im Interesse der allgemeinen Sicherheit im Straßen-



verkehr verlangen, ohne diesen lahmzulegen? Und in welchen Fällen kann einem Verkehrsteilnehmer kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er den Fehler eines anderen nicht vorausgesehen, sondern auf dessen verkehrsgerechtes Verhalten vertraut hat?

Dabei leuchtet ein, daß sich die Antwort auf die Frage, wann gegenüber dem anderen Verkehrsteilnehmer Vertrauen und wann Mißtrauen am Platze ist, in erster Linie nach den Umständen des Einzelfalles zu richten hat. Umfang und Grenzen des berechtigten und deshalb schützenswerten Vertrauens im Straßenverkehr zu bestimmen, ist damit vor allem Sache der Rechtsprechung. Dementsprechend ausführlich ist auch die Zitierung von Entscheidungen zum Vertrauensschutz in den Straßenverkehrsrechts-Kommentaren.

Dabei fällt auf, daß das Hauptgewicht der Kommentierung bei den Fällen liegt, in denen man sich gerade *nicht* auf verkehrsgerechtes Verhalten der übrigen Straßenbenutzer verlassen darf. Diese sog. „Ausnahmen vom Vertrauensgrundsatz“ sind so vielfältig, daß man sich fragt, was von einem „Grundsatz“ zu halten ist, der so häufig durchbrochen wird.

Demgegenüber nimmt sich dieser „Grundsatz“ in der strafrechtlichen Literatur erheblich gefestigter aus. Es gibt wohl kaum ein Lehrbuch oder einen Kommentar zum StGB, die nicht dem „Vertrauensgrundsatz“ — meist als Unterfall des „erlaubten Risikos“ — einen kurzen Abschnitt widmeten.

Es erschien daher geboten, die zahlreichen zum Vertrauensschutz im Straßenverkehr ergangenen Entscheidungen einmal daraufhin zu untersuchen, ob sich daraus Tendenzen in Richtung einer Ausweitung oder Versagung des Vertrauensschutzes ergeben, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, von einem „Vertrauensgrundsatz“ zu sprechen. Die Darstellung der von der Rechtsprechung zum Schutz vor den Risiken eines bestimmten Lebensbereiches — des Straßenverkehrs — vorgeschriebenen Verhaltensweisen mag gleichzeitig dazu anregen, den Begriff des „erlaubten Risikos“ im Sinne einer gerechten Risikoverteilung auch auf anderen Gebieten deutlicher zu konturieren.

Um ein möglichst objektives Bild von der Stellung der Rechtsprechung zum Vertrauensschutz zu erhalten, wurden sämtliche einschlägigen in der Zeitschrift „Verkehrsrechtliche Mitteilungen“ veröffentlichten Entscheidungen aus den Jahren 1954-1978 erfaßt und ausgewertet. Dabei spielte es keine Rolle, ob sich das Urteil oder der Beschluß *expressis verbis* mit dem Problem des Vertrauensschutzes im Straßenverkehr auseinandersetzte oder nicht. Auswahlkriterium war allein, ob es in irgendeiner Weise um die gebotene Reaktion auf fremdes verkehrswidriges Verhalten ging.

Daß eine solche Auswahl nicht immer leicht ist, soll an einer Entscheidung belegt werden, deren Leitsatz folgendermaßen lautet:

„Will der Führer eines nur langsam beschleunigenden Lastzuges vom Beschleunigungsstreifen auf die durchgehende Fahrbahn der Autobahn einfahren und hat er wegen einer Kurve nur beschränkte rückwärtige Sicht auf die durchgehende Fahrbahn, dann muß er bis zum Ende des geradlinig verlaufenden Beschleunigungsstreifens fahren und dort auf eine ausreichende Lücke im durchgehenden Verkehr warten<sup>1</sup>.“

Das Gericht begründet seine Forderung lediglich mit den „besonderen Sorgfaltspflichten des Einfahrenden (§ 10 StVO) ... auch wenn der fließende Verkehr seinerseits verpflichtet ist, seine Geschwindigkeit der Sichtweite anzupassen“.

Es ist in der Entscheidung weder vom „Vertrauensgrundsatz“ die Rede, noch wird dieser Begriff irgendwie umschrieben (sich darauf verlassen können, damit rechnen müssen, usw.). Dabei geht es doch eindeutig um die gebotene Reaktion auf fremdes verkehrswidriges Verhalten: Der Einfahrende darf nicht darauf vertrauen, daß die Benutzer der Autobahn das Sichtfahrgebot des § 3 Abs. 1 Satz 3 StVO befolgen, und muß deshalb alles tun, um den dadurch hervorgerufenen Gefahren zu begegnen.

---

<sup>1</sup> OLG Frankfurt, VerkMitt 1976, Nr. 23.

<sup>2</sup> Kirschbaum